



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OKTOBER 2014
45. JAHRGANG

5/2014

S. 225–280

BRAK MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt



Alles,
was Sie
brauchen.

www.otto-schmidt.de/pfb10

AKZENTE

A. C. Filges

Den Rechtsstandort sichern!

AUFSÄTZE

Chr. Hofmann

Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche
Entscheidungen des Jahres 2013

M. Kilian

Der Allgemeinanwalt: Die generalistische anwaltliche
Tätigkeit

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

H. P. Schons

Verbot der doppelten Treuhandtätigkeit –
Eine Klarstellung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BSG

Gesetzliche Rentenversicherungspflicht für Syndikus-
anwälte (m. Anm. M. Krenzler)

INHALT

AKZENTE

- A. C. Filges**
Den Rechtsstandort sichern! 225

AUFSÄTZE

- Chr. Hofmann**
Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2013 226
- Chr. Zimmermann**
Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung einer LLP 230
- M. Kilian**
Der Allgemeinanwalt: Die generalistische anwaltliche Tätigkeit 232
- A. Jungk/B. Chab/H. Grams**
Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht 240

KURZER BEITRAG

- B. Döcke**
EGMR schränkt anwaltliche Kommunikation mit inhaftiertem Mandanten ein 245

AUS DER ARBEIT DER BRAK

- P. Fiebig**
Die BRAK in Berlin 246
- A. Meuthen-Fitzthum**
Die BRAK in Brüssel 248
- K.-L. Ting-Winarto/V. Horrer**
Die BRAK International 250

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

- H. P. Schons**
Verbot der doppelten Treuhandtätigkeit – Eine Klarstellung 250

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Beschlüsse der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung 252
- Nächste Sitzung der Satzungsversammlung 252

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

- Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite* IV

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

EuGH	17.7.2014	C-58/13 und C-59/13	Eintragung als Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats in einem anderen EU-Mitgliedstaat (m. Anm. K.-T. Pohl)	253
OLG Karlsruhe	4.3.2014	1 W 4/14	Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts und Geheimschutz	260

WERBUNG

AG Leipzig	18.7.2014	107 C 2154/14	Unzulässige Übermittlung einer Werbemail an einen Rechtsanwalt	262
------------	-----------	---------------	----------------------------------------------------------------	-----

VERGÜTUNG

BGH	5.6.2014	IX ZR 137/12	Gegen Formvorschriften verstoßende Vergütungsvereinbarung (LS) (m. Anm. D. Beck-Bever)	264
BGH	20.5.2014	VI ZR 396/13	Geschäftsgebühr bei nur teilweiser außergerichtlicher Erfüllung der Forderung des Mandanten (LS)	265

SYNDIKUSANWÄLTE

BSG	3.4.2014	B 5 RE 13/14 R	Gesetzliche Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte (m. Anm. M. Krenzler)	265
-----	----------	----------------	----------------------------------------------------------------------------------	-----

PROZESSUALES

AnwG Köln	9.4.2014	10 EV 113/12	Zu den Voraussetzungen der Befangenheit einer Richterin am Anwaltsgericht	276
-----------	----------	--------------	---------------------------------------------------------------------------	-----

STEUERN

Bayerischer VGH	18.2.2014	4 ZB 13.2515	Zweitwohnungssteuer für Wohnkanzlei eines Rechtsanwalts (LS)	278
VG Gießen	24.2.2014	4 K 2911/13. GI	Anspruch eines Rechtsanwalts auf Einsicht in die Diensttelefonliste der Mitarbeiter eines Jobcenters (LS)	278

NOTARRECHT

BGH	21.7.2014	NotZ (Brgf) 3/14	Selbstauskunft im Bewerbungsverfahren (LS)	279
-----	-----------	------------------	--------------------------------------------	-----

SONSTIGES

BGH	24.6.2014	VI ZR 226/13	Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts (LS)	279
BGH	22.5.2014	AnwZ (Brgf) 75/13	Zulässige Weitergabe personenbezogener Daten durch eine Rechtsanwaltskammer	279

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 29 vom 1.1.2014

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.150 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2014: 165.620 Exemplare.

ISSN 0722-6934



nicht nur diese, sondern auch die GmbH gegen den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung versichern, vgl. § 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO bzw. § 59j Abs. 1, 2. Halbs. BRAO, die eben nicht auf die Ausschlussmöglichkeit in § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO verweisen. Die Gemeinsamkeiten im Versicherungsschutz von Anwalts-LLP und -GmbH liegen auf der Hand und sind gesetzgeberisch gewollt. Für gemischt nationale LLPs ist § 8 Abs. 2 EuRAG unmittelbar anwendbar. Für LLPs rein inländischer Befugnisinhaber gilt § 8 Abs. 2 EuRAG analog, so dass sich die LLP in beiden Fällen auch gegen den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung zu versichern hat.⁸

V. HAFTUNGSVEREINBARUNGEN

Für Großmandate ist es bei LLPs durchaus üblich, neben der Haftungsbeschränkung durch Rechtsform auch eine Haftungsvereinbarung zu treffen. Maßgeblich hierfür ist § 52 BRAO n.F., wonach sich die Höhe der Haftungsfreizeichnung an der Mindestversicherungssumme orientiert. Liegt diese nach hier vertretener Ansicht bei 2,5 Mio. Euro, ist eine Freizeichnung im Wege der Individualvereinbarung (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO) für alle Grade der Fahrlässigkeit bis zu dieser Summe möglich. Aufgrund der Schwierigkeiten der Individualvereinbarung⁹ sind vorformulierte Haftungsvereinbarungen wesentlich häufiger anzutreffen, für die die Haftung für einfache Fahrlässigkeit bis 10 Mio. Euro ausgeschlossen werden kann, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Für die Wirksamkeit einer vorformulierten Haftungsvereinbarung einer LLP ist also eine Versicherungssumme von 10 Mio. Euro erforderlich. Eine Be-

⁸ Henssler/Mansel, a.a.O., setzen sich 2007 mit dem Erfordernis zur Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung noch nicht auseinander, nachdem es erst zum 19.7.2013 geschaffen wurde.

⁹ Vgl. Zimmermann, Haftungsbeschränkung statt Versicherung? – Zur Reichweite von § 51a BRAO, NJW 2005, 177 ff.

grenzung der Haftung auf weniger als 10 Mio. Euro oder für Fälle der groben Fahrlässigkeit, wissentliche Pflichtverletzung oder Vorsatz bleiben unzulässig.

VI. FAZIT

Die in der LLP tätigen Anwälte haben ein Interesse an einem erhöhten Versicherungsschutz analog § 59j BRAO, das genauso rege ist wie das Interesse an der haftungsbeschränkten Rechtsform. Dies bedeutet eine Versicherungssumme von mind. 2,5 Mio. Euro pro Fall und mindestens 10 Mio. Euro pro Jahr. Bei mehr als vier Partnern hat sich die Jahreshöchstersatzleistung entsprechend zu erhöhen. Dieser Mindestschutz kann auch über eine gleichwertige ausländische Versicherung nachgewiesen werden.

Noch wenig Beachtung gefunden hat bisher der Umstand, dass sich die LLP auch gegen den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung zu versichern hat. Ausdrücklich verlangt das EuRAG die Gleichstellung der LLP mit der GmbH, für die seit 19.7.2013 die Mitversicherung vorgeschrieben ist. Auch bisher schon ausreichend hoch versicherten LLPs ist dringend anzuraten, ihren Versicherungsschutz auf diesen neuen Deckungsbaustein hin untersuchen.

Sollten die Versicherungsanforderungen nicht erfüllt sein, droht die Beschränkung der Berufshaftung auf das LLP-Vermögen zu entfallen. Die LLP-Berufsträger würden somit unbegrenzt persönlich haften.

Den Rechtsanwaltskammern kommt in der Versicherungsfrage wohl eine nur untergeordnete Rolle zu. § 8 EuRAG beinhaltet keine Zulassungsvoraussetzung, sondern definiert lediglich eine Rechtsfolge, nämlich den Verlust der Haftungsbeschränkung bei nicht ausreichender Versicherung. Die Unterversicherung ist daher nicht unzulässig und von den Kammern wohl nicht zu beanstanden.

DER ALLGEMEINANWALT: DIE GENERALISTISCHE ANWALTSCHE TÄTIGKEIT

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN, KÖLN

Über den Allgemeinanwalt wird viel geredet und diskutiert – vor allem über seine Zukunft. Fakten über diesen Typus Rechtsanwalt sind freilich kaum bekannt. Dieser Beitrag berichtet über die Erkenntnisse aus einer breit angelegten empirischen Studie des Soldan Instituts.

Sie ist u.a. der Frage nachgegangen, ob es den „Allgemeinanwalt“ im Wortsinne überhaupt noch gibt, wie selektiv solche Anwälte Mandate annehmen und wie offensiv sie ihre generalistische Ausrichtung dem Markt kommunizieren. Weitere Abschnitte beleuchten die Re-

putation und Berufszufriedenheit von Allgemeinanwälten.

I. EINLEITUNG: DER ALLGEMEINANWALT

Rechtsanwälte, die vor 50 oder 100 Jahren ihren Beruf ausübten, waren fast ausnahmslos Generalisten, die in ihrer Mandatspraxis die ganze Breite des Rechts abdeckten. Dies war aufgrund der in der Vergangenheit deutlich geringeren Durchdringung des Privat- und

Wirtschaftslebens durch das Recht aus fachlicher Sicht noch leichter möglich als in der Gegenwart. Die zunehmende Komplexität des Rechts, die gezielte Suche von Nachfragern von Rechtsdienstleistungen nach Spezialisten, hat dazu geführt, dass heutzutage nur noch die Minderheit der Rechtsanwälte als Generalisten, als Allgemeinanwälte tätig ist. Sie werden häufig als Verlierer des Wandlungsprozesses angesehen, der diesem Befund zugrunde liegt: Die Zukunft der anwaltlichen Tätigkeit liegt, so ist immer wieder zu lesen, in der Spezialisierung. Wer als Rechtsanwalt auf eine solche verzichtet, soll im Wettbewerb um Mandanten und Mandate zu den Verlierern gehören.¹ Verschiedene Indikatoren aus früheren Studien des Soldan Instituts weisen in der Tat darauf hin, dass Spezialisierung belohnt wird.² Wer spezialisiert ist, betreut häufiger lukrative Mandate gewerblicher Mandanten, er kann sich leichter vom staatlichen Tarifgesetz lösen und durch Vergütungsvereinbarungen einen höheren Verdienst für seine anwaltlichen Leistungen erzielen.

Ein wenig in den Hintergrund tritt bei all diesen primär ökonomischen Betrachtungen freilich die wichtige Frage, ob ein Rechtsdienstleistungsmarkt perspektivisch funktionieren kann, wenn in ihm fast ausschließlich Spezialisten tätig sind. So ist etwa bei den Heilberufen seit Langem die besondere Rolle und Funktion des Allgemeinmediziners als wichtig anerkannt. Der wohl unvermeidbare Anmutung, dass als Generalisten tätige Freiberufler im Vergleich zu spezialisiert tätigen Berufskollegen gleichsam Berufsträger „minderer Art und Güte“ sind, wird dort durch den Ansatz begegnet, dass auch die allgemeinärztliche Tätigkeit ein Facharztgebiet ist, ja sogar eine kassenärztliche Niederlassung als praktischer Arzt nicht mehr möglich ist und einen Facharzttitel für Allgemeinmedizin erfordert. Unverzichtbar für die Anwaltschaft ist, über die Rolle und Funktion von Allgemeinanwälten künftig differenzierter zu diskutieren, als dies bislang durch den Fokus allein auf ihre vermeintlich problematische wirtschaftliche Situation erfolgt. Gerade mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsrat in der Fläche, aber auch für eine holistische Problemlösung dort, wo sich nicht Spezialisten aus zahlreichen Rechtsgebieten zu einer großen Kanzlei zusammenschließen können oder wollen, übernimmt der Allgemeinanwalt wichtige Funktionen in der Rechtspflege.

Vor diesem Hintergrund war es ein Anliegen des Soldan Instituts, im Rahmen der Studie „Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten“,³ die bundesweit in allen Kammerbezirken mit 2.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ohne Fachanwaltstitel durchgeführt worden ist, einige grundlegende Informationen über Allgemeinanwälte zu gewinnen – auch wenn diese Studie eine umfassende empirische Untersuchung der

Allgemeinanwälte naturgemäß nicht ersetzen kann. Um diese Basisinformationen zu gewinnen, wurden im Rahmen der Studie jene Rechtsanwälte, die grundsätzlich nicht am Erwerb eines Fachanwaltstitels interessiert sind, gebeten, sich der Gruppe der Spezialisten oder Generalisten zuzuordnen. Soweit sie sich als Generalisten sahen, wurden ihnen verschiedene weitergehende Fragen zu ihrer generalistischen Tätigkeit gestellt. Aufgrund des im Rahmen der Studie Möglichen stehen die Befragten nicht für die „Allgemeinanzwaltschaft“ schlechthin, sondern nur für Allgemeinanwälte, die kein Interesse an einem Fachanwaltstitel haben. Dies ist typisch für Generalisten, aber nicht stets der Fall – es gibt durchaus eine kleine Gruppe von Rechtsanwälten, die an einer formalen Spezialisierung interessiert sind, aber an einer generalistischen Berufspraxis festhalten möchten.

In diesem Beitrag⁴ werden – mit der vorstehend skizzierten Einschränkung – zunächst einige grundlegende Informationen dazu gegeben, wie sich die generalistische Tätigkeit von Rechtsanwälten inhaltlich darstellt, ob also der Allgemeinanwalt tatsächlich ein Rechtsanwalt für beliebige Rechtsgebiete ist. Erörtert wird auch, welche Mandatspolitik Allgemeinanwälte verfolgen, insbesondere, ob sie jedes sich ihnen bietende Mandat aufgrund ihrer generalistischen Tätigkeit annehmen oder ob es auch bei Allgemeinanwälten zu Mandatsselektionen kommt. Geklärt wird auch, warum Allgemeinanwälte, so sie Mandate selektieren, darauf verzichten, bestimmte Mandate anzunehmen. Ein weiterer Abschnitt betrachtet, ob die generalistische Tätigkeit Gegenstand eigenständiger Vermarktung ist, ob und ggf. wie die Breite der fachlichen Ausrichtung den Rechtsuchenden gezielt als besondere Leistung angeboten wird. Geklärt wird sodann, ob sich Allgemeinanwälte aufgrund ihrer fachlich breiten Ausrichtung, also einer zwangsläufig in die Breite und nicht in die Tiefe gehenden juristischen Tätigkeit, gegenüber spezialisiert tätigen Rechtsanwälten, gegenüber Richtern und gegenüber Mandanten fachlich im Nachteil fühlen. Analysiert wird ferner, ob Allgemeinanwälte die gelegentlich in der berufspolitischen Diskussion vorgebrachte Forderung, einen Fachanwalt für Allgemeinrecht einzuführen, unterstützen und ob sie an einem solchen Fachanwaltstitel interessiert wären. Ein abschließender Abschnitt dieses Beitrags gilt der Berufszufriedenheit von Allgemeinanwälten im Vergleich zu spezialisiert tätigen Berufskollegen.

II. TÄTIGKEITSSTRUKTUR VON ALLGEMEINANWÄLTEN

Die Begriffe „Allgemeinanwalt“ und „Generalist“ legen nahe, dass Rechtsanwälte, die dieser Teilgruppe der Rechtsanwaltschaft angehören, Mandate aus allen Rechtsgebieten bearbeiten, die ihnen angetragen wer-

¹ Vgl. einerseits *Henssler*, AnwBl. 2013, 394 ff., andererseits *Kindermann*, NJW 2013, 1567 ff.

² Ausführlicher zu den Auswirkungen des Erwerbs eines Fachanwaltstitels *Hommerich/Kilian*, *Fachanwälte*, Bonn 2011, S. 169 ff.

³ *Kilian*, *Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten*, Bonn 2013.

⁴ Der Beitrag entspricht inhaltlich dem Kapitel 9 des Forschungsberichts (Fn. 3), S. 223 ff.

den bzw. die sie akquirieren können – von Materien des öffentlichen Rechts über das Strafrecht und das Steuerrecht bis hin zu allen Teilgebieten des Zivilrechts. Der empirische Befund ist freilich ein anderer: Das die Allgemeinanwälte verbindende Element ist, dass dieser Typus Rechtsanwalt zu 99 % jedenfalls auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig ist. Die anderen Obergebiete, in die sich das Recht in seiner Gesamtheit aufgliedern lässt – das Arbeitsrecht, das Strafrecht, das Sozialrecht, das Steuerrecht, das Öffentliche Recht – werden in der Allgemeinpraxis der Befragten nicht annähernd so häufig wie das Zivilrecht bearbeitet. Allgemeinanwälte sind daher vor allem Allgemeinanwälte für Zivilrecht und nicht Allgemeinanwälte für das gesamte Recht. Neben dieses fachliche Fundament im Zivilrecht treten – in sehr unterschiedlicher Häufigkeit – die weiteren Rechtsgebiete, die inhaltlich keinen oder nur geringe Bezüge zum Zivilrecht aufweisen: Mehr als drei Viertel der „Generalisten“ sind in Ergänzung zu ihrer allgemein-zivilistischen Tätigkeit auch im Arbeitsrecht tätig, eine Ausrichtung, die aufgrund der inhaltlichen Nähe zum allgemeinen Zivilrecht nur partiell Ausdruck einer fachlichen Diversifikation ist. 60 % der Allgemeinanwälte sind auch im Strafrecht tätig. Die drei ande-

ren großen Rechtsgebiete werden hingegen von weniger als der Hälfte der Generalisten zusätzlich zum Zivilrecht mit abgedeckt: 41 % bearbeiten auch das Sozialrecht, 28 % das Öffentliche Recht und 12 % das Steuerrecht. Der typische Generalist ist damit kein Anwalt, der die ganze Bandbreite des Rechts bearbeitet, sondern ein Rechtsanwalt mit einem starken zivilrechtlichen Schwerpunkt, der das Arbeitsrecht als zivilrechtliche Sondermaterie häufig mit abdeckt und nicht selten um das Strafrecht angereichert ist.

Dies bestätigt, dass 60 % der Generalisten ihre generalistische Tätigkeit an maximal zwei oder drei Rechtsgebieten aus dem Korb „Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Öffentliches Recht“ festmacht. Nur 5 % der Befragten nennen als Betätigungsfeld sämtliche dieser Rechtsgebiete, die in der Summe wohl das gesamte fachliche Spektrum denkbarer anwaltlicher Tätigkeiten abdecken. Interessant ist, dass 10 % der Rechtsanwälte, die sich als Allgemeinanwalt sehen, angeben, neben dem Zivilrecht in keinen weiteren Rechtsgebieten tätig zu sein. Mit einer allgemein-zivilistischen Tätigkeit scheint bei vielen Rechtsanwälten trotz des Verzichts auf eine Tätigkeit etwa im Straf-, Verwaltungs-, Steuer- und Sozialrecht insofern nicht die Anmutung einer Spezialisierung verbunden zu sein. „Spezialisten für Zivilrecht“ sind demnach in der Eigenwahrnehmung und Außendarstellung weitgehend inexistent. Dies mag in der Tatsache begründet sein, dass es letztlich nur im Zivilrecht in der FAO als Fachanwaltschaften anerkannte Subspezialisierungen gibt, die geeignet sind, das Bild zu transportieren, dass eine zivilistische Tätigkeit, die sich nicht auf diese Fachanwaltschaften verengt, kein Spezialistentum mit sich bringen kann. Sachlich gerechtfertigt ist dies wohl nur teilweise, wenn man die erhebliche Weite etwa des Öffentlichen Rechts mit dem Tätigkeitsfeld eines im Zivilrecht arbeitenden Rechtsanwalts vergleicht.

Abb. 1: Tätigkeitsfelder von Generalisten

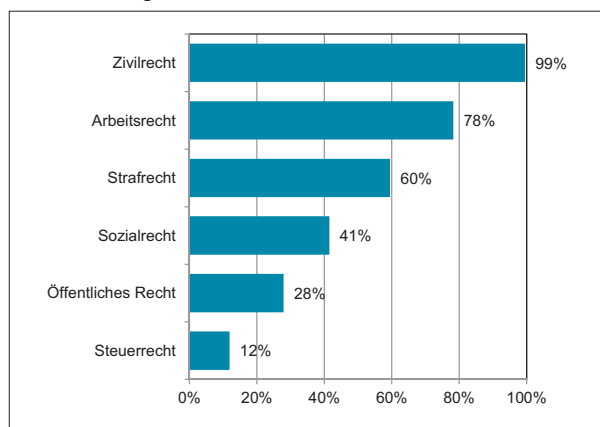
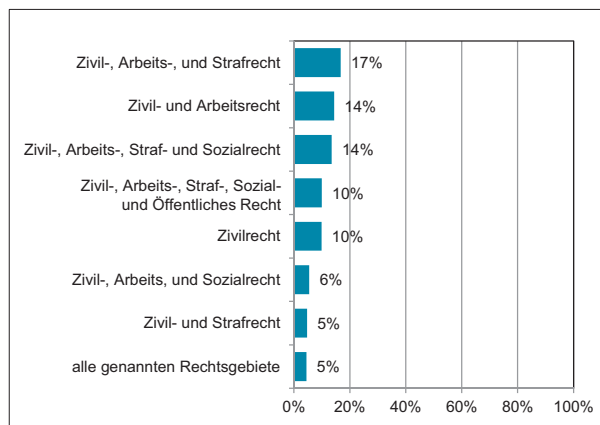
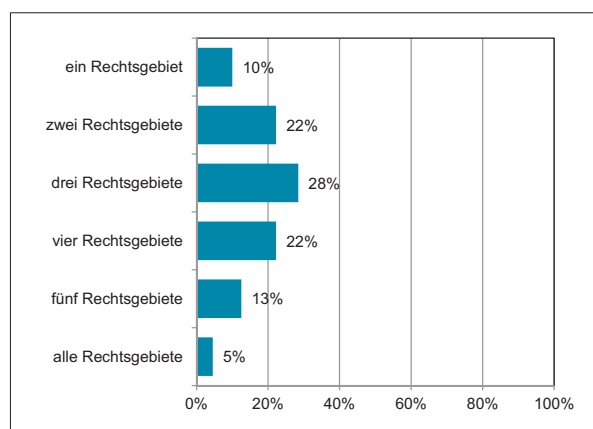


Abb. 2: Tätigkeitsfelder von Generalisten – meistgenannte Kombinationen



Alle Kombinationen, die von mindestens 5 % der befragten Generalisten genannt wurden.

Abb. 3: Breite der generalistischen Tätigkeit – von den Rechtsgebieten Zivil-, Arbeits-, Straf-, Sozial-, Steuerrecht sowie Öffentliches Recht werden bearbeitet ...



Eine differenzierte Betrachtung zeigt einige – nicht überraschende – Faktoren auf, die beeinflussen, wie breit ein Allgemeinanwalt aufgestellt ist: Allgemeinanwälte,

die in Sozietäten tätig sind, beschränken sich tendenziell auf weniger Rechtsgebiete als Einzelanwälte. Auch wenn sie sich selbst als Generalist einstufen, vollzieht sich offensichtlich eine faktische Spezialisierung innerhalb der Kanzlei, die dazu führt, dass die Kanzlei in der Summe ihrer Berufsträger eine generalistisch ausgerichtete Kanzlei ist, die Berufsträger aber selbst weniger generalistisch tätig sind als die Kanzlei als solche. Ebenso neigen jüngere Rechtsanwälte dazu, breiter aufgestellt zu sein als ältere Berufskollegen. So geben jüngere Rechtsanwälte häufiger als ältere Rechtsanwälte an, im Rahmen ihrer generalistischen Tätigkeit auch Mandate aus dem Steuerrecht oder Sozialrecht zu bearbeiten, Materien, die einen geringen Bezug zur Basiskompetenz Zivilrecht aufweisen. Auch wenn dies mit Gewissheit nur eine Langzeitbetrachtung beantworten kann, könnte dies dafür sprechen, dass sich Generalisten mit fortschreitender Berufserfahrung und damit zumeist auch besserer Verankerung im Markt – und hiermit einhergehend einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation – fachlich weniger breit aufstellen, indem sie auf Rechtsgebiete, die in besonderem Maße Expertenwissen verlangen, verzichten.

Tab. 1: Tätigkeit in den Bereichen Sozialrecht und Steuerrecht nach Alter

	Tätigkeit im Sozialrecht	Tätigkeit im Steuerrecht
Alter		
bis 50 Jahre	53 %	19 %
älter als 50 Jahre	39 %	10 %

statistisch signifikanter Zusammenhang mit $p < 0,05$

Ein bedeutender Einflussfaktor auf die Breite der generalistischen Tätigkeit von Rechtsanwälten ist schließlich auch die Größe des Ortes, in dem ein Rechtsanwalt tätig ist: Im kleinstädtischen Umfeld verzichten Rechtsanwälte deutlich seltener darauf, große Teilrechtsgebiete wie das Straf- und das Sozialrecht anzubieten. So bieten Generalisten in Städten unter 100.000 Einwohnern zu 65 % Strafrecht an, Kollegen aus Millionenstädten hingegen nur zu 48 %. Zwei Erklärungen sind denkbar: In kleineren Städten könnte das Gesamtaufkommen für eine einzelne Kanzlei nicht groß genug sein, um Mandate nach fachlichen Kriterien zu selektieren. Eine andere denkbare Erklärung ist, dass Rechtsanwälte in kleineren Städten aus Sorge vor negativen

Tab. 2: Tätigkeit in den Bereichen Sozialrecht und Strafrecht – nach Größe des Kanzleistandorts

	Tätigkeit im Sozialrecht	Tätigkeit im Strafrecht
Größe des Kanzleistandorts		
weniger als 100.000 EW	48 %	65 %
100.000 bis unter 1 Mio. EW	33 %	56 %
1 Mio. EW und mehr	29 %	48 %

statistisch signifikanter Zusammenhang mit $p < 0,05$

Auswirkungen auf die dort unmittelbarer wirkenden Empfehlungsnetzwerke nicht riskieren möchten, Mandanten abzuweisen. Die Motive für die Ausrichtung der generalistischen Tätigkeit konnten im Rahmen der Studie „Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten“, in der Allgemeinanwälte nur am Rande analysiert worden sind, nicht geklärt werden.

Ein Datenstreiflicht verifiziert in gewisser Weise die Klischees, dass das Strafrecht ein „männliches“ Rechtsgebiet und das Sozialrecht ein „weibliches“ Rechtsgebiet ist: Männer verzichten im Rahmen einer allgemeinanwaltlichen Tätigkeit deutlich seltener als Frauen darauf, Strafrecht anzubieten (Unterschied 15 Prozentpunkte), während es im Sozialrecht exakt umgekehrt ist (Unterschied 18 Prozentpunkte).

Tab. 3: Tätigkeit in den Bereichen Sozialrecht und Strafrecht – nach Geschlecht

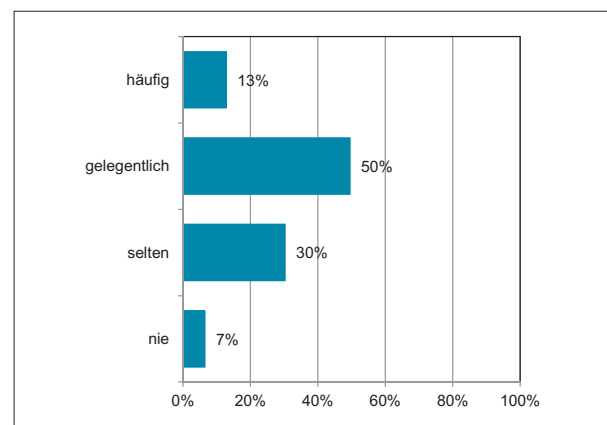
	Tätigkeit im Sozialrecht	Tätigkeit im Strafrecht
Geschlecht		
Weiblich	57 %	47 %
Männlich	39 %	62 %

statistisch signifikanter Zusammenhang mit $p < 0,05$

III. MANDATSPOLITIK VON ALLGEMEINANWÄLTEN

Die Terminologie „Allgemeinanwalt“ zeichnet in gewisser Weise das Bild eines juristischen Allrounders, der vor keiner fachlichen Herausforderung zurückschreckt und „nimmt, was kommt“. Bereits der soeben erörterte Befund, dass sich nur ein geringer Teil der generalistisch tätigen Rechtsanwälte nach eigenem Bekunden auf allen Hauptgebieten des Rechts betätigt, legt nahe, dass ein solches Klischee nicht der Realität entsprechen kann. Um über die Frage Klarheit zu gewinnen, sind die befragten Generalisten um Auskunft zu ihrer Mandatspolitik gebeten worden. 13 % von ihnen lehnen häufig Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten

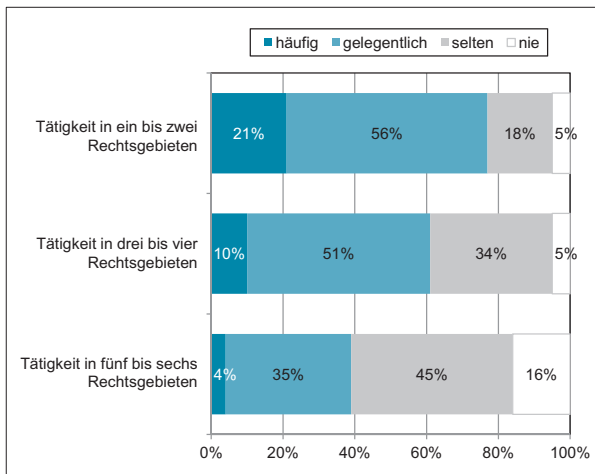
Abb. 4: Mandatsablehnungen von Allgemeinanwälten



ab, 50 % gelegentlich. Bei 30 % kommt dies selten vor. Deutlich wird insbesondere, dass der jedes Mandat akzeptierende Rechtsanwalt auch unter den Generalisten eine seltene Ausnahme ist: Nur 7 % der Allgemeinanwälte lehnen nie Mandate ab, nehmen also im Umkehrschluss unterschiedslos jedes Mandat, das sich ihm bzw. ihr bietet, zur Bearbeitung an. Dieser Befund belegt, dass der sprichwörtliche „Wald- und Wiesenanwalt“ in der Gegenwart kaum noch existiert, wenn man mit dieser unschönen Begrifflichkeit das Phänomen zu beschreiben versucht, dass sich ein Anwalt bei der Mandatsannahme keine fachlichen Selbstbeschränkungen auferlegt.

Naturgemäß beruht die Häufigkeit von Mandatsablehnungen auf der Breite der allgemeinanwaltlichen Tätigkeit: Je weniger Hauptrechtsgebiete neben dem Zivilrecht abgedeckt werden, desto häufiger kommt es zu Mandatsablehnungen: Wer lediglich in einem weiteren Rechtsgebiet aktiv ist, lehnt zu 21 % häufig und zu 56 % gelegentlich Mandate ab – wer hingegen besonders breit aufgestellt ist, verzichtet deutlich seltener auf Mandate, nämlich nur zu 4 % häufig und zu 35 % gelegentlich. Auch dies belegt, dass der gerne gebrauchte Begriff des „Generalisten“ die Berufspraxis der damit charakterisierten Teilgruppe der Anwaltschaft nicht zutreffend beschreibt, wenn man unter „Generalist“ einen Anwalt versteht, der Mandate nicht fachlich selektiert.

Abb. 5: Mandatsablehnungen von Allgemeinanwälten



Ein wesentlicher Einflussfaktor, wie häufig es zu Mandatsablehnungen kommt, ist die Mandatsstruktur der betroffenen Allgemeinanwälte. Wenig überraschend ist, dass Allgemeinanwälte eher selten mehrheitlich gewerbliche Mandanten betreuen (14 %). Wenn dies der Fall ist, kommt es allerdings deutlich häufiger zu Mandatsablehnungen als bei Rechtsanwälten, die mehrheitlich Privatkunden betreuen (häufig: 25 % zu 11 %).

Ebenfalls von Bedeutung ist die Größe des Kanzlei-Standorts: Rechtsanwälte aus kleineren Städten lehnen Mandate nur zu 9 % häufig ab, Anwälte aus Millionenstädten zu 26 %. Wie bereits die Breite der allgemeinanwaltlichen Tätigkeit von Anwälten in einem eher

kleinstädtischen Umfeld dürfte auch die Neigung, Mandate nicht abzulehnen, auf der Sorge beruhen, auf einem insgesamt deutlich kleineren Markt potenzielle Mandanten zu verprellen bzw. an Wettbewerber zu verlieren.

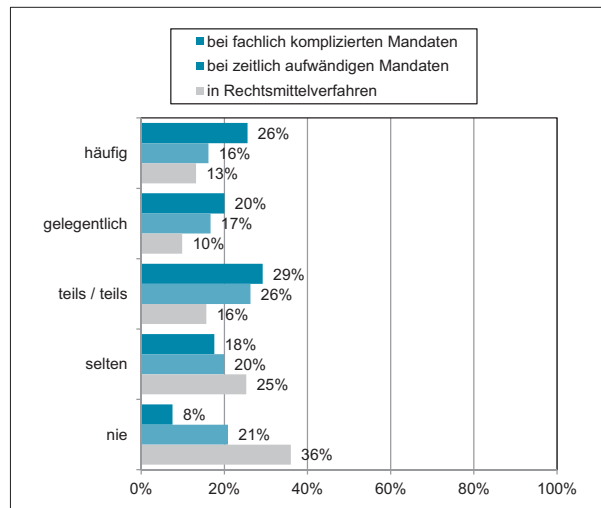
Tab. 4: Mandatsablehnungen von Allgemeinanwälten – nach Mandatsstruktur

	häufig	gelegentlich	selten	nie
Mandatsstruktur				
überw. gewerbliche Mandanten	25 %	50 %	20 %	5 %
überw. private Mandanten	11 %	49 %	33 %	7 %

statistisch signifikanter Zusammenhang mit $p < 0.05$

Bedeutendster Grund für solche Mandatsablehnungen ist die fachliche Komplexität von Mandaten. Bei 46 % ist die Fachlichkeit der Grund für häufige oder gelegentliche Mandatsablehnungen. Geringere Bedeutung hat der zeitliche Aufwand bestimmter Mandate, ihn nennen 33 % der Befragten als Erklärung, warum sie häufig oder gelegentlich Mandate ablehnen. Die geringste Bedeutung haben die besonderen Herausforderungen eines Rechtsmittelverfahrens, 23 % der Befragten verzichten mit Blick auf ein Rechtsmittelverfahren häufig oder gelegentlich auf die Übernahme eines Mandats und verweisen potenzielle Mandanten an einen Kollegen.

Abb. 6: Gründe für Mandatsablehnungen von Allgemeinanwälten



Tab. 5: Mandatsablehnung bei zeitlich aufwändigen Verfahren – nach Geschlecht

	häufig/geleg.	teils/teils	selten/nie
Geschlecht			
weiblich	27 %	17 %	56 %
männlich	34 %	28 %	38 %

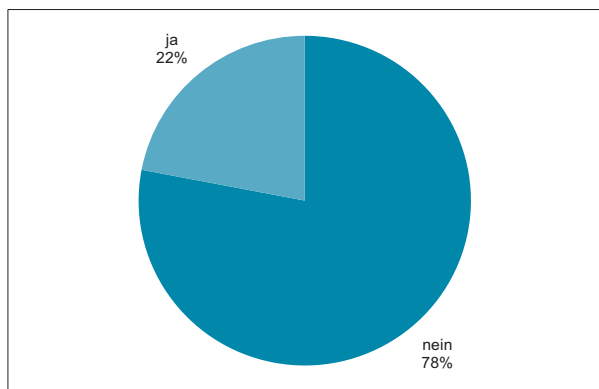
statistisch signifikanter Zusammenhang mit $p < 0.05$

Die Gründe, warum Allgemeinanwälte Mandate ablehnen, wird hierbei nur in geringem Maße von persönlichen Faktoren beeinflusst: Einzige Auffälligkeit ist, dass Frauen seltener als Männer dazu neigen, zeitaufwändige Mandate abzulehnen.

IV. GENERALISTISCHE TÄTIGKEIT ALS GEGENSTAND DER UNTERNEHMENSKOMMUNIKATION

Denkbar ist, dass Allgemeinanwälte ihre generalistische Tätigkeit nicht als Nachteil im Wettbewerb auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt ansehen, sondern diese aktiv vermarkten. Möglich ist dies durch einen Hinweis wie „alle Rechtsgebiete“, aber auch durch die Angabe einer großen Zahl von Rechtsgebieten zum Beispiel in den „Gelben Seiten“, bei Anwaltssuchdiensten oder im Rahmen des Internetmarketings. Die Teilnehmer der Studie wurden daher um Auskunft gebeten, ob sie, soweit sie Generalisten sind, unmittelbar oder mittelbar auf ihre generalistische Tätigkeit hinweisen. Ganz überwiegend ist dies nicht der Fall: 78 % der Befragten teilen mit, dass sie keinen gesonderten Hinweis auf ihre generalistische Tätigkeit geben, nur bei 22 % ist dies der Fall.

Abb. 7: Unmittelbarer oder mittelbarer Hinweis auf generalistische Tätigkeit

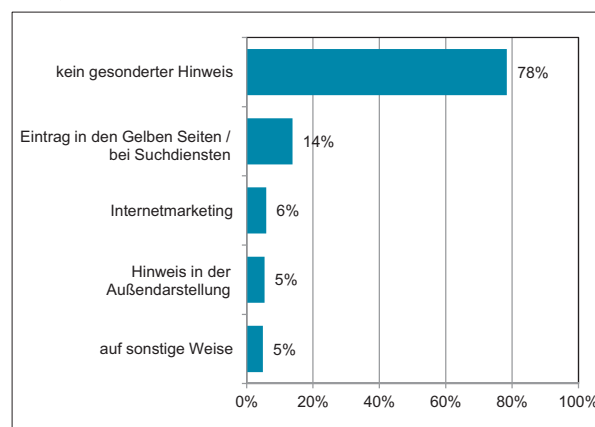


Häufiger erfolgen solche Hinweise bei weiblichen Rechtsanwältinnen; während Männer in 81 % der Fälle hierauf verzichten, sind es nur 65 % der Frauen. Nahe liegend ist zudem, dass Hinweise auf eine allgemeinanwaltliche Tätigkeit deutlich häufiger von Rechtsanwältinnen gegeben werden, die mehrheitlich private Mandantschaft betreuen (24 %) als von Rechtsanwältinnen mit einem überwiegend gewerblich geprägten Mandantenportfolio (7 %). In das bereits gewonnene Bild, dass bei einer Tätigkeit in Land- oder Kleinstädten seltener auf fachliche Breite oder Mandatsannahmen verzichtet wird, passt zudem, dass die Berufsausübung in einem solchen Umfeld auch zu einer häufigeren Verwendung von Hinweisen auf allgemeinanwaltliche Tätigkeit führt (26 % in Städten unter 100.000 Einwohnern, 15 % in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern).

Eher ungebrauchlich sind direkte Hinweise auf die generalistische Tätigkeit, etwa in Form einer werblichen

Aussage wie „alle Rechtsgebiete“. Sie werden nur von 6 % der Befragten verwendet. Je länger ein Rechtsanwalt berufszugehörig ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit der Verwendung solcher Bezeichnungen: Sie nutzen 15 % der seit 2003 zugelassenen Rechtsanwälte, hingegen nur 4 % der vor 1993 zugelassenen Berufsträger. Etwas üblicher sind mittelbare Hinweise in Form von Einträgen für zahlreiche Rechtsgebiete in den Gelben Seiten oder bei Anwaltssuchdiensten: Sie werden von 14 % der Befragten vorgenommen. Hier gilt erneut, dass eine entsprechende Kommunikationsstrategie in einem klein- und landstädtischen Tätigkeitsumfeld und bei einer Fokussierung auf das Privatkundengeschäft anzutreffen ist. Seltener sind mittelbare Hinweise durch professionelles Internetmarketing in Form von SEO-Maßnahmen (Search Engine Optimization, also Suchmaschinen-Optimierung) oder durch den Kauf von sog. Adwords. Hierauf greifen nur 6 % der Generalisten zurück, auf niedrigem Niveau häufiger zulassungsjüngere Rechtsanwälte (15 %).

Abb. 8: Arten des Hinweises auf generalistische Tätigkeit



Insgesamt lässt sich feststellen, dass die gezielte Vermarktung einer generalistischen anwaltlichen Tätigkeit bislang keine große Bedeutung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt erlangt hat. Allgemeinanwälte machen, so man denn von einer solchen bei einer generalistischen Tätigkeit ausgehen will, aus der „Not keine Tugend.“

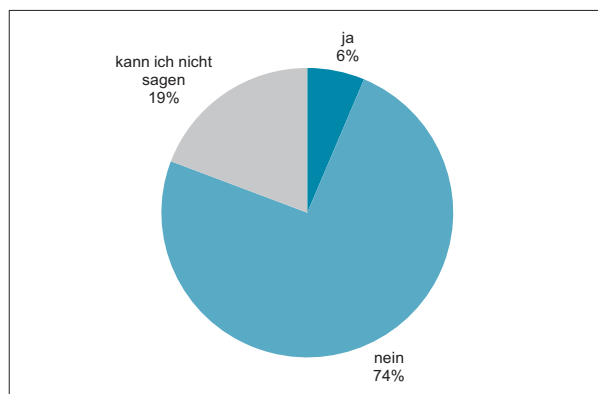
V. INTERESSE AN DER EINFÜHRUNG EINES FACHANWALTS FÜR ALLGEMEINRECHT

In der Diskussion um die Erweiterung der Fachanwaltsgebiete ist in den vergangenen Jahren immer wieder einmal der Vorschlag eingeführt worden, dass es einen „Fachanwalt für Allgemeinrecht“ geben müsse, um Rechtsanwältinnen, die generalistisch tätig sind, ebenfalls eine Möglichkeit der Qualifizierung zu geben. Die Idee lehnt sich ersichtlich an ein Vorbild in den Heilberufen an, den Facharzt für Allgemeinmedizin. Die Allgemeinmedizin ist hierbei trotz ihres generalistischen Zuschnitts ein eigenes Fachgebiet, so dass eine zumindest formale fachliche Gleichrangigkeit von Allge-

meinmedizinern mit ihren in Spezialgebieten praktizierenden Berufskollegen herbeigeführt wird. Die Einführung eines Fachanwalts für Allgemeinrecht könnte einen ähnlichen Effekt einer Aufwertung der generalistischen Tätigkeit haben und wäre mit Blick auf das ärztliche Berufsrecht konzeptionell keine völlige Neukreation.

Im Rahmen der Studie „Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten“ sind jene Rechtsanwälte, die an einem der existierenden 20 Fachanwaltstitel desinteressiert sind, daher gefragt worden, ob sie – bei hypothetischer Einführung einer solchen Fachanwaltschaft – am Erwerb eines Fachanwaltstitels für Allgemeinrecht interessiert wären. Befragt wurde hierbei nur die Teilgruppe der Generalisten, weil bei realistischer Betrachtung allein sie als Zielgruppe für eine solche Fachanwaltschaft in Betracht kommt. Das Ergebnis ist für Befürworter einer Fachanwaltschaft für Allgemeinrecht ernüchternd: Lediglich 6 % der befragten Generalisten teilen mit, dass sie am Erwerb eines solchen Fachanwaltstitels interessiert wären. 74 % können dies ausschließen, 19 % sind noch nicht entschieden.

Abb. 9: Interesse am Erwerb eines Fachanwaltstitels für Allgemeinrecht – nur Generalisten



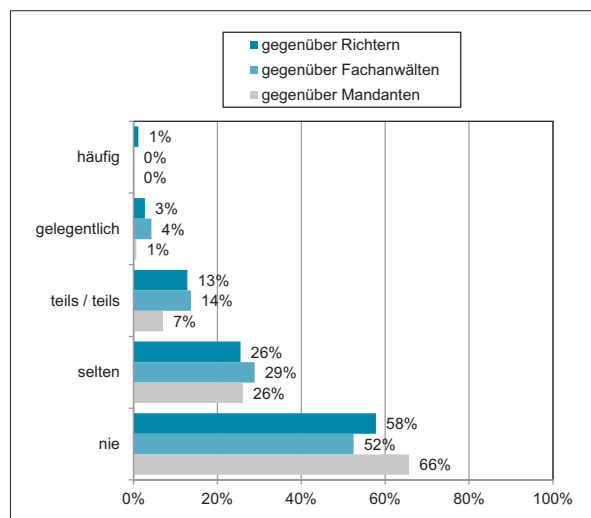
Aus diesem geringen Interesse an einem Fachanwaltstitel für Allgemeinrecht lässt sich kein Auftrag an die Satzungsversammlung ableiten, sich ernsthafter mit der Einführung einer entsprechenden Fachanwaltschaft zu befassen.

VI. SELBSTWAHRNEHMUNG VON ALLGEMEINANWÄLTEN

Die Studie hat in einem weiteren Schritt untersucht, ob sich Allgemeinanwälte aufgrund ihrer breiten fachlichen Ausrichtung im Vergleich zu anderen Rechtsanwälten im Nachteil sehen. Erfragt worden ist die von Betroffenen wahrgenommene Einschätzung ihrer Fachlichkeit in den Augen von Richtern, Mandanten und Standesgenossen mit Fachanwaltstitel. Die Teilnehmer der Studie wurden um Auskunft gebeten, ob sie sich als Generalist mit Blick auf ihre Fachlichkeit im Umgang mit Richtern, Fachanwälten oder Mandanten im Nachteil fühlen.

58 % sehen sich gegenüber Richtern nie im fachlichen Nachteil, 26 % selten. Bei 3 % kommt dies gelegentlich, bei 1 % häufig vor. Ähnlich sind die Werte mit Blick auf Fachanwälte: Ihnen gegenüber sehen sich Generalisten zu 52 % nie im Nachteil, zu 29 % gelegentlich. 4 % der Generalisten berichten, dass sie sich selten im Nachteil fühlen. Keiner der Befragten teilt mit, dass er sich häufig gegenüber Fachanwaltskollegen fachlich benachteiligt fühle – das Gleiche gilt im Verhältnis zu Mandanten. Ihnen gegenüber ist das Gefühl fachlicher Benachteiligung insgesamt noch schwächer ausgeprägt: Zwei Drittel der Befragten verspüren es nie, 26 % selten und 1 % gelegentlich.

Abb. 10: Gefühl fachlicher Benachteiligung gegenüber ...



Deutlich häufiger fällt Rechtsanwälten ihr Generalistenstatus negativ auf, wenn sie neben der Anwaltstätigkeit eine weitere berufliche Tätigkeit ausüben. Die Unterschiede in der Antwortkategorie „selten/nie“ liegen hier bei acht (gegenüber Mandanten), elf (gegenüber Richtern) und 15 Prozentpunkten (gegenüber Fachanwälten). Allerdings ist dieses Ergebnis ambivalent: Die Ursache des Gefühls, als Allgemeinanwalt benachteiligt zu sein, muss hier nicht zwingend in der generalistischen fachlichen Ausrichtung liegen, sondern kann auch auf dem geringeren Umfang der anwaltlichen Praxis wegen Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit beruhen.

VII. BERUFSZUFRIEDENHEIT VON ALLGEMEINANWÄLTEN

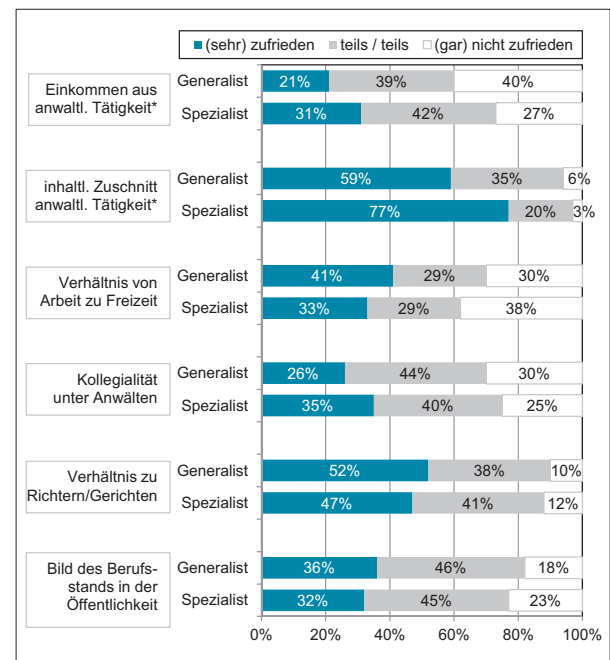
Basierend auf der weit verbreiteten Wahrnehmung, dass Spezialisten im Allgemeinen und Fachanwälte im Besonderen die Gewinner innerhalb eines sich wandelnden Berufsstands sind und Generalisten die Verlierer, ist eine naheliegende Hypothese, dass Generalisten eine geringere Berufszufriedenheit entwickeln als ihre spezialisierten Berufskollegen. Der Frage der Berufszufriedenheit von Rechtsanwälten ist im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2013 nachgegangen wor-

den, für das im Mai/Juni 2013 Daten erhoben wurden.⁵ Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers wurde die Berufszufriedenheit von Rechtsanwälten in sechs Kategorien gemessen. Rechtsanwälte wurden befragt, wie zufrieden sie mit ihrem Einkommen aus der anwaltlichen Tätigkeit, dem inhaltlichen Zuschnitt der anwaltlichen Tätigkeit und dem Verhältnis von Arbeit und Freizeit („work-life-balance“) sind. Sie sollten zudem ihre Zufriedenheit mit der Kollegialität unter Anwälten, dem Verhältnis zu Richtern bzw. den Gerichten und dem Bild des Berufsstands in der Öffentlichkeit mitteilen. Die entsprechende Bewertung konnte auf einer 5er-Skala von „gar nicht zufrieden“ bis „sehr zufrieden“ vorgenommen werden.

Differenziert man die im Rahmen des Berufsrechtsbarometers gewonnenen Rückmeldungen danach, ob der jeweilige Rechtsanwalt Generalist oder Spezialist ist, zeigt sich zum einen, dass in lediglich zwei der sechs Antwortkategorien abweichende Zufriedenheitswerte bei diesen beiden Teilgruppen der Anwaltschaft messbar sind, nämlich bei der Zufriedenheit mit dem Einkommen und bei der Zufriedenheit mit dem Inhalt der Berufstätigkeit. In den übrigen vier Dimensionen der Berufszufriedenheit zeigen sich keine signifikanten Abweichungen: Mit der work-life-balance sind 37 % der Befragten unzufrieden oder sehr unzufrieden, mit der Kollegialität unter Anwälten 26 %, dem Verhältnis zur Richterschaft 12 % und mit dem Bild des Berufsstands in der Öffentlichkeit 22 %. Freilich wird man einwenden können, dass die deutlich wichtigeren Kategorien jene sind, in denen die inhaltliche und wirtschaftliche Zufriedenheit zum Ausdruck kommt. In diesen beiden Kategorien zeigen sich dann auch Unterschiede: Die Zufriedenheit der Generalisten ist geringer als jene der Spezialisten. Die Unterschiede sind zwar deutlich spürbar, aber dennoch nicht extrem – auch in diesen beiden Antwortkategorien äußert sich nämlich die Mehrheit der Generalisten als zufrieden: 59 % aller Generalisten sind mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer Tätigkeit sehr zufrieden oder zufrieden. Der Vergleichswert für Spezialisten liegt bei 77 %. Bei einem Blick auf die Bewertung der wirtschaftlichen Situation zeigen sich vergleichbare Unterschiede: Misst man sie sinnvollerweise daran, wer unzufrieden oder sehr unzufrieden ist, ergibt sich, dass 40 % der Generalisten mit ihrem Einkommen aus der Anwaltstätigkeit nicht oder gar nicht zufrieden sind, hingegen nur 27 % der Spezialisten.

Inhaltliche Beschränkung führt demnach ersichtlich zu größerer Zufriedenheit mit der täglichen Mandatsarbeit. Dies kann zum einen auf den besseren Möglichkeiten einer Routinisierung, aber auch auf der Möglichkeit einer tieferen fachlichen Durchdringung einer juristischen Teilmaterie, einer juristisch anspruchsvolleren Tätigkeit beruhen. Bei einem Blick auf die wirtschaftliche Zufriedenheit ist wohl vor allem bemerkenswert, dass sich 60 % der Generalisten nicht beklagen, dass ihr Einkommen aus der anwaltlichen Tätigkeit unbefriedi-

Abb. 11: Berufszufriedenheit von Generalisten und Spezialisten



* statistisch signifikanter Zusammenhang mit $p < 0,05$

gend ist. Es gibt also ersichtlich zahlreiche Allgemeinanwälte, die auch aus ihrer generalistischen Tätigkeit ein für sie akzeptables Einkommen generieren können – sei es, weil es im Vergleich zu anderen Rechtsanwälten nicht deutlich abfällt, sei es, weil nicht jeder Rechtsanwalt an seine Berufstätigkeit die Erwartung eines üppigen Einkommens knüpft.

VIII. BEWERTUNG

Allgemeinanwälte im eigentlichen Sinne gibt es in Deutschland praktisch nicht mehr. Allgemeinanwälte der Gegenwart sind vielmehr Rechtsanwälte, die zivilistisch tätig sind und ihre zivilistische Tätigkeit (einschließlich des Arbeitsrechts) mehr oder weniger häufig um weitere große Rechtsgebiete anreichern. Fachlich besonders breit aufgestellt sind Allgemeinanwälte insbesondere in der Zeit unmittelbar nach ihrem Berufseinstieg. Mit fortschreitender Dauer der Berufszugehörigkeit kommt es dann häufig zu einer Verengung des Tätigkeitsfeldes. Beleg für die Tatsache, dass Allgemeinanwälte Recht nicht mit einer gewissen inhaltlichen Beliebigkeit praktizieren ist, dass viele Generalisten bei der Annahme von Mandaten durchaus selektiv vorgehen und bisweilen darauf verzichten, Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten oder mit einer erhöhten inhaltlichen Komplexität anzunehmen. Die gezielte Vermarktung einer generalistischen Tätigkeit, die in Zeiten immer ausgeprägteren Spezientums insbesondere im Privatkundengeschäft ein alternatives Vermarktungskonzept sein könnte, erfolgt bislang praktisch nicht. Wenn überhaupt, dann wird die generalistische Tätigkeit eher mittelbar kommuniziert, etwa durch die

⁵ Ausführlich Kilian/Lange-Korf, BRAK-Mitt. 2014, 184.

Benennung von zahlreichen Rechtsgebieten bei Anwaltssuchdiensten, in Gelben Seiten oder im Internet. Für die Idee, eine Fachanwaltschaft für Allgemeinrecht oder für allgemeines Zivilrecht einzuführen, können sich die befragten Allgemeinanwälte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur in sehr geringer Zahl erwärmen, so dass ein entsprechender Handlungsauftrag für die Satzungsversammlung aktuell nicht bestehen dürfte. Auch ohne Fachanwaltstitel behaupten sich generalistisch tätige Rechtsanwälte auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt mit einem gewissen Selbstbewusstsein; nur eine geringe Zahl sieht sich fachlich gegenüber Kollegen mit Fachanwaltstitel oder gegenüber Richtern im Nachteil. Etwas spürbarer ist das Problem einer geringeren fachlichen Autorität allenfalls in Tätigkeitsfeldern, für die es Spezialgerichtsbarkeiten gibt. Die Einzelbefunde erklären bereits zum Teil, warum Generalisten sich in der Frage der Berufszufriedenheit nur teilweise von spezialisiert tätigen Berufskollegen unterscheiden. Allerdings sind Generalisten in den zwei für die Anwaltschaft wohl zentralen Aspekten, der Zufriedenheit mit dem inhaltlichen Zuschnitt der Tätigkeit und der Zufriedenheit mit ihrer Einkommenssituation, weniger positiv gestimmt als Kollegen, die ihren Beruf speziali-

siert ausüben. Die Abweichungen sind zwar erheblich, allerdings äußern sich Allgemeinanwälte auch in diesen beiden Punkten mehrheitlich nicht unzufrieden oder gar sehr unzufrieden mit ihrer beruflichen Situation.

Die Situation der „Allgemeinanwaltschaft“ erscheint aus der Sicht der unmittelbar Betroffenen insgesamt weniger negativ, als dies von Beobachtern allgemein konstatiert wird. Viele Generalisten entsprechen aufgrund einer inhaltlichen Beschränkung ihrer Tätigkeit und einer bewussten Mandatspolitik nicht dem stark negativ konnotierten Bild des „Wald- und Wiesenanwalts“. Während an ihrer überdurchschnittlichen, wengleich nicht allgemein vorherrschenden Unzufriedenheit mit dem inhaltlichen Zuschnitt der Berufstätigkeit nur sie selbst etwas ändern können, ist der Gesetzgeber aufgerufen, der verbreitet als unbefriedigend empfundenen Einkommenssituation dieser Gruppe von Rechtsanwälten besonderes Augenmerk zu schenken. Hierzu gehört, sie nicht wie im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013 durch unterdurchschnittliche Gebührenerhöhungen in den unteren Streitwertklassen zu benachteiligen, sondern sie für ihr besonderes Engagement bei der Sicherstellung des Zugangs zum Recht für breite Bevölkerungsgruppen zu belohnen.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

KEINE BEWEISLASTUMKEHR FÜR SCHADENSKAUSALITÄT

In Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung bestimmen sich Beweiserleichterungen für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises (Bestätigung von BGH, 30.9.1993, IX ZR 73/93, BGHZ 123, 311).

BGH, Beschl. v. 15.5.2014 – IX ZR 267/12, WM 2014, 1379

Im Anwaltshaftpflichtprozess steht der klagende Mandant regelmäßig vor der Schwierigkeit, einen hypothetischen Kausalverlauf beweisen zu müssen. Zwar kommt ihm für die haftungsausfüllende Kausalität die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zugute; an der grundsätzlichen Beweislastproblematik ändert das jedoch wenig. Es wird daher immer wieder diskutiert, ob und wie dem Mandanten geholfen werden kann. Die Rechtspre-

chung hat verschiedene Beweiserleichterungen entwickelt, so namentlich einen Anscheinsbeweis für beratungsgerechtes Verhalten.¹ Es wird danach vermutet, dass sich der Mandant bei zutreffender Beratung vernünftig verhalten hätte. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass lediglich eine vernünftige Entscheidung nahelegen hätte; bei mehreren Handlungsalternativen bleibt der Mandant voll beweisbelastet.²

Diese ständige Rechtsprechung des IX. Zivilsenats ist in der Literatur und offenbar auch in dem hier entschiedenen Rechtsstreit hinterfragt worden.³ Zu anderen Rechtsgebieten ist die Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes den Schritt gegangen, in bestimmten Fällen eine Beweislastumkehr zugunsten des Beratenen anzunehmen – so schon seit langem auf dem Gebiet der Arzthaftung, zuletzt aber auch bei der – schon etwas näher liegenden – Anlageberatungshaftung, und zwar auch selbst für den Fall, dass es nicht nur eine vernünftige Handlungsalternative gab.⁴

¹ In der im Leitsatz zitierten Entscheidung BGH, NJW 1993, 3259.

² Zuletzt BGH, NJW 2012, 3165.

³ S. dazu Jungk, AnwBl. 2013, 142.

⁴ BGH, NJW 2012, 2427; BGH, WM 2014, 661.